

**Satzung
über die Erklärung zur Waldlage für Teile des Gemeindegebiets
vom 7. Dezember 1989**

Aufgrund von § 28 Abs.1 des Gesetzes über das Nachbarschaftsrecht vom 14.12.1959 (GBl. S.171) mit Änderungen vom 6.4.1964 (GBl.S.151) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl.S.578, berichtigt Seite 720) zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 18.5.1987 (GBl.S.161) hat der Gemeinderat am 7. Dezember 1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Renquishausen erklärt folgende, im Einzelnen abgegrenzte Teile der Gemarkung Renquishausen zur Waldlage. Diese Gebiete liegen außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks und außerhalb eines Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes. Das Staatliche Forstamt Wehingen, das Landwirtschaftsamt Tuttlingen und die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Tuttlingen haben der Ausweisung als erklärte Waldlage dieser Gebiete zugestimmt.

Ob dem Ziegelwäldle

Flurstücke Nr. 709/7, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 770, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784/1., 784/2, 784/3, 784/4, 785/5, 784/6, 784/7, 784/8, 784/9, 785, 786, 787, 788, 789, 790,

Karte siehe Anlage

Bohl

Flurstücke Nr. 1668, 1667, 1666, 1663, 1662/3, 1662/2, 1662/1

§ 2

Alle aufgeführten Flurstücke gehören stets zur Waldlage. Die Begrenzung der erklärten Waldlage ist in der Planunterlage als Anlage mit grüner Farbe eingetragen. In derselben Anlage ist der bestehende, angrenzende Kommunalwald gelb, und der bestehende, angrenzende Privatwald blau, eingetragen.

Das in der Planunterlage enthaltene Wegenetz wird für alle Grundstückseigentümer als verbindlich erklärt. Diese Wege müssen bei der Aufforstung frei gehalten werden. Die Schleifwege benötigen eine Breite von 4 Metern.

§ 3

Durch die Erklärung zur Waldlage ermäßigt sich der nach § 15 Nachbarrechtsgesetz vorgeschriebene Abstand von 8,00 Metern, der mit Waldungen von der Grenze zu landwirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten ist, auf die Hälfte.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung: in Kraft. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) oder aufgrund der GO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Renquishausen, den 07.12.1989

gez. Frick
Bürgermeister